

Bitte beachten Sie die geänderten (verlängerten) Verfahrensfristen

Die Förderrichtlinie des Kultusministeriums zur freiwilligen Kostenbeteiligung an Corona-Antigentests und PCR-Pool-Tests für den Einsatz in Kindertagesstätten sowie Kindertagespflegestellen vom 14. Januar 2022 - Az.: 31-6930.0/1588/1 wird hinsichtlich der Fristen nach Ziff. 5.2, Ziff. 5.3 und Ziff. 7 mit Wirkung vom 21. Juni 2022 geändert wie folgt:

- 5.2** Die innerhalb dieser Zeiträume nicht zweckentsprechend eingesetzten Mittel sind von den Trägern der Einrichtungen und von den Tagespflegepersonen gegenüber den Kommunen und Landkreisen **bis zum 1. August 2022** abzurechnen und an die Stadt- und Landkreise und von diesen an das Kultusministerium ohne Aufforderung zurückzuzahlen.
- 5.3** Die Stadt- und Landkreise haben nach der Abrechnung gemäß Ziffer 5.2 dem Kultusministerium die Beträge schriftlich **bis zum 15. August 2022** mitzuteilen. Die Kommunen als Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die zuwendungsrechtlich vorgeschriebene Verwendung der Mittel gegenüber den Stadt- und Landkreisen zu bestätigen und im Falle einer Aufforderung durch das Kultusministerium die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.
- 7.** Diese Förderrichtlinie tritt **mit Ablauf des 30. September 2022** außer Kraft.

Förderrichtlinie des Kultusministeriums zur freiwilligen Kostenbeteiligung an Corona Antigentests und PCR-Pool-Tests für den Einsatz in Kindertagesstätten sowie Kindertagespflegestellen

Vom 14. Januar 2022 - Az: 31-6930.0/1588/1

1. Allgemeines, Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen

- 1.1** Rund 50 Millionen Euro stehen für die freiwillige finanzielle Unterstützung der Träger von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege bei der Beschaffung von Corona Antigentests sowie für PCR-Pool-Tests für Kinder für den Zeitraum vom 12. April 2021 bis zum 7. Januar 2022 unter Berücksichtigung von Schließzeiten zur Verfügung.

- 1.2 Das Land regelt mit dieser Förderrichtlinie das Verfahren der Mittelverteilung, den Verwendungszweck, die Anforderungen an die Mittelverwendung sowie die Prüfrechte. Grundlagen hierfür sind
- a) das Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021,
 - b) das Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2022,
 - c) die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften und die Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes hierzu.
- 1.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendungsförderung nach dieser Richtlinie.

2. Zuwendungszweck, Zuwendungsvoraussetzung

- 2.1 Zweck dieser Förderung ist es, die Träger von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege für die Testung von Kindern bei der Beschaffung von Corona Antigentests für den Zeitraum vom 12. April bis zum 21. Mai 2021 sowie von Corona Antigentests und PCR-Pool-Tests vom 25. Mai bis zum 29. Oktober 2021, vom 2. November bis zum 30. Dezember 2021 und vom 3. Januar bis zum 7. Januar 2022 finanziell zu unterstützen, um Infektionen frühzeitig zu entdecken und die Verbreitung des Virus über die Kitas und Kindertagespflege möglichst zu verhindern.
- 2.2 Die Fördermittel sind zweckgebunden zu verwenden für die Beschaffung von Corona Antigentests in den Zeiträumen vom 12. April bis 21. Mai 2021, vom 25. Mai bis 29. Oktober 2021, vom 2. November bis 30. Dezember 2021 und vom 3. Januar bis 7. Januar 2022 sowie von PCR-Pool-Tests in den Zeiträumen vom 25. Mai bis 29. Oktober 2021, vom 2. November bis 30. Dezember 2021 und vom 3. Januar bis 7. Januar 2022 für die Testung der in den Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen betreuten Kinder.
- 2.3 Doppelförderungen sind unzulässig.

- 2.4 Die Mittel dürfen nur eingesetzt werden für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden. Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden Vertrages. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wird abweichend von Ziffer 1.2 der Allgemeine Verwaltungsvorschriften (VV) des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) zu § 44 LHO ab dem 1. April 2021 für Antigen-Testkits und ab dem 1. Mai 2021 für PCR-PoolTests zugelassen.

3. Empfänger

Empfänger der Mittel sind

- die Gemeinden sowie die Stadtkreise (nachfolgend als Kommunen bezeichnet) sowie
- die Landkreise.

Die Mittel werden den Kommunen in einer Summe für die in ihrem Gebiet befindlichen Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zur Verfügung gestellt. Die Kommunen leiten die auf freie Träger der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen entfallenden Beträge weiter.

Die Landkreise erhalten Mittel für die in ihrem Gebiet befindlichen Kindertagespflegestellen für die sie Corona Antigentests und PCR-Pool-Tests beschafft und ohne Kostenerstattung weitergeleitet haben. Des Weiteren sind Landkreise begünstigt, die mit den kreisangehörigen Gemeinden vereinbart haben, dass diese gegen Kostenerstattung die Beschaffung und Weiterleitung der Corona Antigentests und PCR-Pool-Tests an die im Kreisgebiet befindlichen Kindertagespflegestellen übernehmen.

4. Verfahren, Art und Umfang sowie Höhe der Förderung

- 4.1 Zuständige Stelle für die Umsetzung dieses Förderprogramms ist das Kultusministerium.
- 4.2 Aus dem für die Fördermaßnahme insgesamt zur Verfügung stehenden Förderbudget in Höhe von rund 50 Millionen Euro wird ein Budget für jede Kommune ermittelt, das sich wie folgt zusammensetzt:

4.2.1 Die insgesamt für eine Kostenbeteiligung an Corona Antigentests sowie für PCRPool-Tests für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung stehenden Landesmittel betragen rund 19,05 Millionen Euro. Diese Mittel werden auf die Kommunen verteilt nach dem Anteil der Kinder dieser Altersgruppe in den Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen in der Kommune gemessen an der Gesamtzahl der Kinder unter 3 Jahren in den genannten Einrichtungen in Baden-Württemberg.

4.2.2 Die insgesamt für eine Kostenbeteiligung an Corona Antigentests sowie für PCRPool-Tests für Kinder im Alter zwischen 3 und 7 Jahren zur Verfügung stehenden Mittel betragen rund 30,95 Millionen Euro. Diese Mittel werden auf die Kommunen verteilt nach dem Anteil der Kinder dieser Altersgruppe in den Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen in der Kommune gemessen an der Gesamtzahl der Kinder zwischen 3 und 7 Jahren in den genannten Einrichtungen in Baden-Württemberg.

4.3 Die maximale Förderung (bis zur Ausschöpfung des jeweiligen Budgets) beträgt

a) für Antigen-Testkits, die im Zeitraum vom 12. April 2021 bis zum 21. Mai 2021 beschafft worden sind, pro Stück maximal

aa) 4,08 Euro für Kinder zwischen 0 bis 3 Jahren,

bb) 1,80 Euro für Kinder zwischen 3 bis 7 Jahren.

b) für Testkits, die im Zeitraum vom 25. Mai 2021 bis zum 29. Oktober 2021, vom 2. November 2021 bis zum 30. Dezember 2021 sowie vom 3. Januar 2022 bis zum 7. Januar 2022 beschafft worden sind,

aa) für Antigen-Testkits maximal 2,04 Euro für Kinder zwischen 0 bis 3 Jahren und maximal 0,90 Euro für Kinder zwischen 3 bis 7 Jahren pro Stück,

bb) für PCR-Pool-Tests pro teilnehmendem Kind maximal 2,38 Euro für Kinder zwischen 0 bis 3 Jahren und maximal 1,05 Euro für Kinder zwischen 3 bis 7 Jahren pro Stück.

c) für Testkits, die im Zeitraum vom 30. August 2021 bis zum 30. Dezember 2021 sowie vom 3. Januar 2022 bis zum 7. Januar 2022 aufgrund der CoronaVO Absonderung beschafft worden sind,

aa) für Antigen-Testkits maximal 3,00 Euro pro Stück,

bb) für PCR-Pool-Tests pro teilnehmendem Kind maximal 3,50 Euro pro Stück.

4.4 Einer Antragstellung bedarf es nicht.

4.5 Die nach Ziffer 4.2. ermittelten Budgets werden vom Kultusministerium auf die Stadt- und Landkreise verteilt. Die Landkreise reichen die Mittel nach einem von ihnen nach Maßgabe der Ziffern 4.2 und 4.3 festgelegten Verteilungsschlüssel an ihre jeweiligen Gemeinden weiter. Ausgenommen von der Weiterleitung sind die nach Ziffer 3. auf den Landkreis als Empfänger entfallenden Mittel.

4.6 Es gelten die ANBest-K für kommunale Träger und die ANBest-P für sonstige Träger.

5. Zweckentsprechende Verwendung

5.1 Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist nur für die in Ziffer 2.1 genannten Förderzeiträume möglich.

5.2 Die innerhalb dieser Zeiträume nicht zweckentsprechend eingesetzten Mittel sind von den Trägern der Einrichtungen und von den Tagespflegepersonen gegenüber den Kommunen und Landkreisen bis zum 15. März 2022 abzurechnen und an die Stadt- und Landkreise und von diesen an das Kultusministerium ohne Aufforderung zurückzuzahlen.

5.3 Die Stadt- und Landkreise haben nach der Abrechnung gemäß Ziffer 5.2 dem Kultusministerium die Beträge schriftlich bis zum 15. April 2022 mitzuteilen. Die Kommunen als Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die zuwendungsrechtlich vorgeschriebene Verwendung der Mittel gegenüber den Stadt- und Landkreisen zu bestätigen und im Falle einer Aufforderung durch das Kultusministerium die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen

Die Landkreise als Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die zuwendungsrechtlich vorgeschriebene Verwendung der Mittel gegenüber dem Kultusministerium zu bestätigen und diesem gegenüber auf Aufforderung nachzuweisen.

6. Prüfungsrechte

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs des Landes Baden-Württemberg bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Homepage des Kultusministeriums in Kraft und mit Ablauf des 31. Mai 2022 außer Kraft.

Stuttgart, den 14. Januar 2022